

TE Vwgh Beschluss 2010/10/20 2008/23/0552

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8 Abs1;
AsylG 1997 §8 Abs2;
AVG §66 Abs2;
AVG §66 Abs4;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §58 Abs2;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und

Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache des K, geboren 1985, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 8. Oktober 2007, Zl. 255.978/0/16E-II/04/04, betreffend Aufhebung eines Bescheides in einer Asylsache (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Nigeria, stellte am 11. Juni 2004 einen Antrag auf Asyl. Der darüber ergangene Bescheid des Bundesasylamtes vom 20. September 2004 wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Nigeria, stellte am 11. Juni 2004 einen Antrag auf Asyl. Der darüber ergangene Bescheid des Bundesasylamtes vom 20. September 2004 wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem wesentlichen Argument, dass der Beschwerdeführer durch die aufhebende Entscheidung der belangten Behörde in seinem Recht auf eine meritorische Erledigung seiner Berufung durch diese verletzt worden sei.

Nach Einleitung des Vorverfahrens wies die belangte Behörde in der mit der Vorlage der Verwaltungsakten erstatteten Gegenschrift darauf hin, dass inzwischen im zweiten Rechtsgang mit Bescheid vom 29. Jänner 2008 bereits die gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 9. November 2007 erhobene Berufung gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß § 8 Abs. 1 AsylG für zulässig erklärt und der Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG nach Nigeria ausgewiesen wurde. Nach Einleitung des Vorverfahrens wies die belangte Behörde in der mit der Vorlage der Verwaltungsakten erstatteten Gegenschrift darauf hin, dass inzwischen im zweiten Rechtsgang mit Bescheid vom 29. Jänner 2008 bereits die gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 9. November 2007 erhobene Berufung gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) abgewiesen, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Nigeria gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG für zulässig erklärt und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG nach Nigeria ausgewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer äußerte sich in der vom Verwaltungsgerichtshof gesetzten Frist zu einer dadurch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allenfalls eingetretenen Klaglosstellung nicht.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

§ 33 Abs. 1 VwGG ist nicht auf Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an der Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (vgl. unter vielen den hg. Beschluss vom 14. Dezember 2000, Zl. 2000/20/0168). Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nicht auf Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an der Sachentscheidung des Gerichtshofes hat vergleiche , unter vielen den hg. Beschluss vom 14. Dezember 2000, Zl. 2000/20/0168).

Im Hinblick darauf, dass im Asylverfahren des Beschwerdeführers mittlerweile eine inhaltliche Entscheidung der belangten Behörde über dessen Asylantrag ergangen ist (worüber ein verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren zur hg. Zl. 2008/20/0189 anhängig ist), ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich, welche praktische Bedeutung eine Sachentscheidung in diesem Verfahren für den Beschwerdeführer noch haben sollte. Auf Grund des somit bewirkten nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses, war die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung

des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Im Hinblick darauf, dass im Asylverfahren des Beschwerdeführers mittlerweile eine inhaltliche Entscheidung der belangten Behörde über dessen Asylantrag ergangen ist (worüber ein verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren zur hg. Zl. 2008/20/0189 anhängig ist), ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich, welche praktische Bedeutung eine Sachentscheidung in diesem Verfahren für den Beschwerdeführer noch haben sollte. Auf Grund des somit bewirkten nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses, war die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Da weder die Auffassung des Beschwerdeführers noch die der belangten Behörde ohne nähere Prüfung als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden kann und daher die im Rahmen der Entscheidung über die Kosten erforderliche Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Satz VwGG). Da weder die Auffassung des Beschwerdeführers noch die der belangten Behörde ohne nähere Prüfung als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden kann und daher die im Rahmen der Entscheidung über die Kosten erforderliche Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Satz VwGG).

Wien, am 20. Oktober 2010

Schlagworte

Kein Zuspruch Kein Zuspruch von Aufwandsatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008230552.X00

Im RIS seit

07.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at